

der sich zur Verbüßung einer sechsjährigen Freiheitsstrafe wegen Brandstiftung in der Strafvollzugsanstalt Rheinbad (Justizvollzugsamt Köln) befand. Während eines von seinem Verteidiger angestrebten Wiederaufnahmeverfahrens wurde gegen Schlegel Kontaktsperre verfügt, obwohl er weder wegen einer Straftat nach § 129 a StGB BRD angeklagt war, noch gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig war. Die Unterbrechung des Kontaktes mit seinem Verteidiger hatte zur Folge, daß das Wiederaufnahmeverfahren erfolglos blieb, obwohl sich später herausstellte, daß er zu Unrecht verurteilt worden war.¹

Ergänzend zum Kontaktsperregesetz wurde auch das "Gesetz zur Änderung der StPO" vom 14. 4. 1978 (BGBl. I, S. 497), das sogenannte "Razziengesetz", der § 148 Abs. 2 StPO BRD, neugefaßt. Damit wurde die gesetzliche Möglichkeit der Überwachung des schriftlichen Verkehrs des Verhafteten mit seinem Verteidiger geschaffen und die Einführung von Trennscheiben bei Verteidigerbesuchen vorgeschrieben. Diese einschneidenden Maßnahmen zur Reduzierung und teilweisen Liquidierung der Rechte Verhafteter haben unter liberalen Juristen der BRD eine Welle der Empörung hervorgerufen, die jedoch erfolglos blieb. Die Möglichkeit einer totalen Isolation des Verhafteten von der Umwelt wurde als Verbrechen charakterisiert, das einer psychischen Folterung gleichkommt.²

Derartige Foltermethoden, die in BRD-Untersuchungshaftanstalten in Extremfällen schon praktiziert wurden, sind unter anderem die systematische Isolierung Verhafteter über lange Zeiträume auch ohne Anordnung der Kontaktsperre, die Behandlung in psychiatrischen Abteilungen zum Zwecke der Gesinnungsänderung (Gehirnwäsche), die monatelange Geräuschisolation und die Verabreichung zu geringer Nahrungsmengen bis zum Eintritt extremer Lebensgefahr.³

¹ "Kritische Justiz" Heft 4/1977

² C. Croissant "Verteidigerausschluß in politischen Prozessen - Instrument des Neuen Faschismus" in "Politische Prozesse ohne Verteidigung" Verlag K. Wagenbach, Westberlin 1976

³ ebenda S. 29/30